

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. März 1995



673. Quartierplan Haslenbach, Uetikon a. S. (Teilgenehmigung)

Am 17. Februar 1995 ersuchte der Gemeinderat Uetikon a. S. um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. November 1994 betreffend Festsetzung des Quartierplans Haslenbach. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 25. November 1994 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt.

Gde. Uetikon a. S.

Gegen diesen Beschluss sind Rekurse erhoben worden, die sich gegen die vorgesehene Ausdolung des Strickbaches und die Ausscheidung einer Gewässerparzelle richten.

Um den Vollzug des Quartierplans nicht unnötig zu verzögern und weil vom Ausgang des Rekursverfahrens die planerischen und baulichen Festlegungen nur am Rande berührt werden, steht einer Teilgenehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. November 1994 nichts entgegen. Für den Fall einer Rekursgutheissung ist die Kostentragung für die administrative Überarbeitung geregelt. Mit schriftlicher Erklärung vom 12. Januar 1995 hat der Vertreter der Rekurrenten das Einverständnis zum sofortigen Vollzug des Quartierplans gegeben.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Alte Bergstrasse, im Osten durch die forstrechtliche Waldgrenze, im Süden durch den Haslenbach und im Westen durch die Linden- und die Alte Bergstrasse begrenzt. Das in der Reservezone befindliche Teilgebiet Oergelacker-Haslibach wird nur bezüglich der Durchleitungsrechte für Kanalisationsleitungen sowie öffentlicher Fusswegrechte von quartierplanlichen Erschliessungsmassnahmen betroffen; im übrigen liegt das Quartierplangebiet innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Uetikon a. S.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzende Alte Bergstrasse mit zwei daran angeschlossenen Quartierstichstrassen C und T. Der erforderliche Ausbau der Alten Bergstrasse (gemäss Verkehrsplan von Uetikon a. S. eine kommunale Sammelstrasse) erfolgt aufgrund eines separaten öffentlichen Verfahrens. Ab der Lindenstrasse ist ein kommunaler Fussweg entlang dem Strickbach auf dem Trottoirteilstück der Quartierstrasse C mit Verbindung bis zur Alten Bergstrasse vorgesehen.

Die an der Quartierstichstrasse C auf 16,8 m und an der Quartierstichstrasse T auf 13,6 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Ab der Quartierstichstrasse C bis zum Waldabstandsbereich werden für Wasserhauptleitungen Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt. Die bestehenden Verkehrsbaulinien entlang der Alten Bergstrasse (RRB Nr. 1513/1993) müssen im Strasseneinmündungsbereich geöffnet bzw. teilweise aufgehoben werden. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstichstrasse C 11%. An der Quartierstichstrasse T erfährt die Niveaulinie gegenüber der bisher bestehenden Privatstrasse praktisch keine Änderung, weshalb auf eine Festlegung verzichtet werden kann.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Für die öffentlichen Gewässer werden innerhalb des Quartierplanperimeters die erforderlichen Landausscheidungen von separaten Bachparzellen vorgenommen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Uetikon a. S. vom 17. November 1994 festgesetzte Quartierplan Haslenbach wird im Sinne der Erwägungen mit Ausnahme der angefochtenen Festlegungen gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Uetikon a. S., 8707 Uetikon a. S. (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Quartierplanvorlagen [6 Mappen] mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller